



## Leitfaden Kindesanhörung Aufnahmekommission

- Die Aufnahmekommission entschied im Januar 2023 Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention umzusetzen und den Kindern das Recht auf Kindesanhörung einzuräumen. Dabei hält sich die Aufnahmekommission an den Leitfaden der unicef «die Kindesanhörung».
- Ist ein Kind und/oder die Erziehungsberechtigten mit dem Zuteilungsantrag der Lehrperson nicht einverstanden, haben diese die Möglichkeit in schriftlicher Form das Nicht-Einverständnis über den Zuteilungsentscheid an die Aufnahmekommission zu richten. Zusätzlich zur Nicht-Einverständniserklärung kann das Kind vom Recht der Kindesanhörung Gebrauch machen.
- Bei der Kindesanhörung handelt es sich um ein Recht des Kindes, nicht aber um eine Pflicht.
- Die schriftliche Nicht-Einverständniserklärung muss bis zum 14. März des Übertrittsjahres bei der Aufnahmekommission eingereicht werden.
- Im Verfassen der Nicht-Einverständniserklärung sind das Kind und/oder die Erziehungsberechtigten frei. Es kann aber auch das «Antragsformular Übertritt» verwendet werden. Möchte das Kind vom Recht der Kindesanhörung Gebrauch machen, muss dies im Antrag klar formuliert werden. Folgend erhält das Kind die Einladung zur Kindesanhörung.
- Die Kindesanhörung findet an einem festgelegten Tag, innerhalb einer Woche nach dem 14. März, statt und kann nicht verschoben werden. Das konkrete Datum wird jeweils im September des Vorjahres festgelegt und auf <https://www.ai.ch/verwaltung/kommissionen/aufnahmekommission> publiziert.
- Die Kindesanhörung wird von einer Zweier-Delegation der Aufnahmekommission geführt. Dabei redet eine Person mit dem Kind und die zweite Person verfasst das Protokoll. Im Anschluss an das Gespräch kann das Protokoll von den Erziehungsberechtigten eingesehen und ergänzt werden. Ist das Protokoll zur Zufriedenheit aller Parteien verfasst, muss es von allen anwesenden Parteien unterzeichnet werden.
- Das Kind darf von einer Vertrauensperson (nicht Erziehungsberechtigte) zur Kindesanhörung begleitet werden.
- Die Kindesanhörung findet im Rahmen von einer Stunde statt. Davon werden 30 Minuten für das Gespräch und 30 Minuten für die Verfassung, Ergänzung /Korrektur und Unterschrift des Protokolls vorgesehen.
- Inhalt des Gesprächs der Kindesanhörung und die Fragen, die dem Kind gestellt werden, sind im Formular «Antragsformular Übertritt» ersichtlich und ebenfalls auf <https://www.ai.ch/verwaltung/kommissionen/aufnahmekommission> publiziert.